ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1974

zur Ermächtigung der Italienischen Republik für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1974 ausläuft, „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" von Reis der Sorten „Rosa Marchetti", „Romeo" und „Vialone nano" mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(74/242/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Italienischen Republik reichen die Vorräte an Saatgut von Reis der Sorten „Romeo", „Rosa Marchetti" und „Vialone nano", das den Anforderungen an die technische Reinheit für die Anerkennung voll genügt, nicht aus, um den Bedarf für das Aussaatjahr 1974 zu decken.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut aus den anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1974 ausläuft, „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" von Reis der Sorten „Romeo", „Rosa Marchetti" und „Vialone nano" mit minderen Anforderungen an die technische Reinheit zum Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1974 ausläuft, Saatgut von Reis (Oryza sativa L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" der Sorten „Romeo", „Rosa Marchetti" und „Vialone nano", das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich des Höchstanteils an roten Körnern nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen:

a) die Menge übersteigt nicht
 - — 500 Tonnen für die Sorte „Romeo",
 - — 400 Tonnen für die Sorte „Rosa Marchetti",
 - — 300 Tonnen für die Sorte „Vialone nano";

b) der Anteil an roten Körnern in 500 g übersteigt nicht
 - — 15 für die Sorte „Romeo",
 - — 20 für die Sorten „Rosa Marchetti" und „Vialone nano";

c) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte technische Reinheit:
 - — für die Sorte „Romeo": „Höchstanteil an roten Körnern: 15 in 500 g",
 - — für die Sorten „Rosa Marchetti" und „Vialone nano": „Höchstanteil an roten Körnern: 20 in 500 g".

Artikel 2

Die Italienische Republik teilt der Kommission bis zum 1. Oktober 1974 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.